

Anette Baumann

Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806



GESELLSCHAFT FÜR
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

Heft 47

*Schriftenreihe
der Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung*

*Heft 47
Wetzlar, 2019*

Anette Baumann

**Augenscheinkarten am Reichskammergericht
1495–1806**

*Ergänzte und erweiterte Fassung
des Vortrages vom 05. Juni 2019
anlässlich des 90. Geburtstages des
Gründungsmitgliedes der Gesellschaft
für Reichskammergerichtsforschung
Dr. Gerhart Schlingloff*

Umschlagabbildung: Collenbergischer Jagdbezirk, BayHStA München,
PISlg 10705, 58 x 270 cm, Christoph Ussleben, 1612, Detail.

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.

Redaktion: Anette Baumann

Layout: Andrea Müller

Druck: Druckhaus Bechstein GmbH, Wetzlar

ISBN 3-935279-54-X

I. Einführung

In den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts stritten sich der Bischof von Würzburg und der Reichsritter von Rosenberg um die Jagdrechte in der Heckfelder Gemarkung in Franken. Im Laufe der Auseinandersetzung wurden zwei rosenbergische Jäger auf der Suche nach jagdbaren Wildschweinen von einem Beamten des Bischofs von Würzburg und 40 Bewaffneten aufgespürt und gefangengenommen. Die Beamten nahmen auch den Leithund der Jäger und ihre zwei Pferde mit. Der Bischof von Würzburg demonstrierte damit deutlich seinen Anspruch auf alle Rechte an der Gemarkung Heckfeld.¹

Der Reichsritter von Rosenberg wollte dies so nicht akzeptieren. Deshalb verständigten sich die beiden Parteien darauf, das Reichskammergericht anzurufen und eine Kommission zum Ewigen Gedächtnis zu verlangen. Sie sollte die Grenzverhältnisse endgültig und für alle Zeiten klären. Das Reichskammergericht folgte den Bitten der beiden Kontrahenten und setzte eine Kommission ein, die auch die strittige Gemarkung in Form eines Augenscheins visualisieren lassen sollte.²

Der Maler fertigte einen Abriß der Heckfelder Gemarkung an, der heute noch in den Akten überliefert ist.³ Diese Visualisierung hatte eine besondere Funktion. Sie bildete die Übersetzung der Wahrnehmung beider Parteien in ein visuelles Medium und diente dem Gericht als Entscheidungsgrundlage im Sinne von Evidenz.

Betrachten wir die Karte einmal näher (siehe Einlage Abb. 1).

Eine Landschaft mit Hügeln, Wäldern und Feldern, Straßen und Ortschaften wird als ein ungleiches verlängertes und unregelmäßig ausgebuchtetes ovalartiges Gebilde dargestellt. Es ist nicht ersichtlich,

wo oben und unten ist oder Norden und Süden. Es wirkt als ob der Himmel quasi im Rund um die Landschaft stünde. Innerhalb des ovalartigen Gebildes ist mehrmals eine Gruppe von Menschen erkennbar, die sich an bestimmten Orten versammeln. Es scheint sich immer um die gleiche Personengruppe zu handeln.

Diese Kurzbeschreibung zeigt es offensichtlich: Die Karte entspricht nicht den Sehgewohnheiten des 21. Jahrhunderts und macht den heutigen Betrachter zuerst einmal ratlos. Es ist aus unserer heutigen Sicht schwer vorstellbar, dass dieses Werk den professionellen Juristen des Reichskammergerichts als Grundlage für Ihre Entscheidung dienen sollte und diese Visualisierung von Raum für sie überhaupt lesbar war.

Im Folgenden soll gerade deshalb diese „Augenscheinkarte“ der Ausgangspunkt zu den weiterführenden Betrachtungen sein. Zuerst sollen der künstliche Begriff „Augenscheinkarte“ näher erklärt und einige Bemerkungen zum Überlieferungszusammenhang der Augenscheinkarte gemacht werden. Danach soll gezeigt werden, dass die Parteien bei Prozessen am Reichskammergericht verschiedene Praktiken von Raumdarstellungen nutzten, die sich in der vorgestellten Karte vereinigen. Außerdem soll der rechtliche Hintergrund der Entstehung von Augenscheinkarten beleuchtet und gezeigt werden, wie die Juristen am Reichskammergericht auf die Visualisierung von Raum reagierten und welche Vorstellungen sie von Optik besaßen.

II. Augenscheinkarten als eigene Bildgattung

Die Wissenschaft kennt für die zeichnerische Darstellung von Raum im Verfahren des Reichskammergerichts unterschiedliche Begriffe.⁴ Forscher nennen sie „Regionalkarten“, „Manuskriptkarten“, „Augenscheinkarten“ etc., da das Reichskammergericht keinen einheitlichen Begriff für diese Form der Darstellung kennt. Die Quellen selbst reden von „Augenschein“, „Contrafractur“, „Riss“, „Abriss“ etc. Ich benutze den Begriff „Augenscheinkarte“, da die vorhandene zeichnerische/malerische/auch kartographische Darstellung immer im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder imaginären Inaugenscheinnahme des Geländes erfolgte. Es besteht immer eine enge Verbindung zwischen Augenzeugenschaft und Visualisierung.

Augenscheinkarten finden sich ausschließlich im Archiv, da es sich um Karten handelt, die im Auftrag einer Partei für eine Behörde, in unserem Fall das Reichskammergericht, angefertigt wurden.⁵ Das Archiv ist ein besonderer Informationsspeicher, in dem alles, was im Behördenauftrag angefertigt wurde, aufbewahrt wird. Das Archiv sammelt nicht frei – wie dies eine Bibliothek oder ein Museum tut – sondern übernimmt bestimmte Bestände, möglichst in ihrer Gesamtheit. Karten aus Archiven sind zudem immer auf das Engste mit schriftlicher Überlieferung verbunden. Ohne Text kein Verständnis der Karte, ohne Karte kein Verständnis des Textes. Meist stehen Text und Karte in einem äußerst komplexen Zusammenhang zueinander. Außerdem sind alle diese Karten adressiert und damit Ausdruck einer Zweckläufigkeit, die in unserem konkreten Fall genau definiert ist: Beweismittel in einem Gerichtsverfahren.⁶ Genauer: Beweismittel in einem der Höchsten

Zivilgerichte des Heiligen Römischen Reiches, dem Reichskammergericht. Das bedeutet auch, dass die Augenscheinkarten nach Raum, Zeit und sozialer Konstellation immer nur in diesem einen Verwendungszusammenhang zu sehen sind. Unter diesen besonderen Umständen wurden sie kein direkter Bestandteil des öffentlichen Wissens und erlangten nicht den Status kartenwissenschaftlicher Publizität.

In der Forschung sind nur vereinzelt Augenscheinkarten und Kartenmaler bekannt, so dass sich Rechtshistoriker und Wissenschaftshistoriker noch nicht systematisch damit beschäftigt haben.⁷ Hinzu kommt, dass die wissenschaftliche Kartographie mit ihren begrifflichen Mitteln die Augenscheinkarten nicht erfassen und erläutern kann. Sie hat es auch bis heute kaum getan, wobei dies sich im Moment gerade ändert.⁸ Aber auch die Kunstgeschichte hat sich bis jetzt für diese Bestände nicht interessiert; die Gründe hierfür liegen im Überlieferungszusammenhang im Archiv.

Gleichzeitig haben die Augenscheinkarten des Reichskammergerichts eine Vielfalt von Erzeugern, die je nach Bedarf, Geschmack und finanziellen Möglichkeiten von den Prozessparteien ausgewählt wurden. Sie besitzen also nicht die Gleichförmigkeit von Karten, die man bei der Produktion für eine Behörde erwarten würde. Das macht ihre Einzigartigkeit aus und bestätigt noch einmal die These, dass es sich hier um eine eigene Bildgattung handelt.

Insgesamt gibt es ca. 2000 Augenscheinkarten, die in ca. 80.000 Prozessakten des Reichskammergerichts überliefert sind, die das ganze Heilige Römische Reich umfassen. Das bedeutet die Bundesrepublik Deutschland mit sämtlichen Nachbarstaaten.

Die meisten Augenscheinkarten stammen aus dem süddeutschen Raum sowie aus dem 18. Jahrhundert. Das bedeutet, dass die Produktion von Augenscheinkarten im Laufe der Jahrhunderte tendenziell stark zunahm, wenn man sie in Bezug zur Gesamtzahl der Prozesse setzt.⁹ Grundsätzlich kommen Augenscheinkarten im gesamten Reichsgebiet vor. Besonders häufig wurden sie bei Streitgegenständen um Uferschutz und Wasserrechte benutzt, aber auch Grenzstreitigkeiten und Jagdrechte sind häufig, sowie territorialer Eigentums- und Besitzschutz sowie Landfriedensbruch.

Auch die Bezeichnungen für die Hersteller der Augenscheinkarten wechseln. Im 16. Jahrhundert finden wir recht häufig den Begriff „Maler“ in den Quellen. Er verschwindet aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts allmählich und macht der Bezeichnung „Geometer“/“Feldmesser“ Platz. Im 18. Jahrhundert kommen dann die Begriffe „Ingenieur“ oder „Lieutenant“ etc. hinzu.

Augenscheinkarten haben sehr unterschiedliche Formate. Sie reichen von DIN A 4, also Blattpapiergröße, bis zu 1 Meter auf 12 Meter.¹⁰

III. Beweiskommissionen am Reichskammergericht

Kommen wir aber auf unser Eingangsbeispiel zurück und schauen wir uns an, wie eine Beweiskommission zur Visualisierung des Raums überhaupt zu Stande kam:

Für eine Beweiskommission mussten zuerst in einem Abstimmungsprozess der Parteien Kommissare ernannt und geeignete Personen als Zeugen vorgeschlagen werden. Das Reichskammergericht verlangte, dass beide Parteien sich mit allen Kommissaren und allen Zeugen einverstanden erklärten. Zum eigentlichen Beweisantritt in Form einer Zeugeneinvernahme und/oder einer Inaugenscheinnahme mussten die Gegenpartei bzw. ihre Bevollmächtigten eingeladen werden.¹¹

Den rechtlichen Hintergrund für die Beweiskommissionen bildete das sogenannte Artikelverfahren.¹² Hierzu wurde der Klagevortrag in einzelne nummerierte Wahrheitsbehauptungen in Form von Sätzen aufgeteilt. Diese Klagevorbringungen bildeten die Grundlage für die Kommission. Auf die Klageartikel antwortete die beklagte Partei mit einer Klageerwiderung. Aus diesen beiden Argumentationssträngen (Klage und Klageerwiderung) wurden dann die so genannten „Probatoriales“ gebildet, die dem Kommissar übergeben wurden. Die Parteien formulierten dann, basierend auf den Probatoriales, ihre Fragen an die Zeugen.¹³

Die Kommissare mussten nun eine Untersuchung im Rahmen der gestellten Beweisfragen durchsetzen. Die Zeugen wurden fristgerecht vorgeladen und einzeln zu allen Beweisfragen vernommen. Hierzu waren immer beide Parteien bzw. ihre Vertreter geladen. Über die

Befragung der Zeugen ließen die Kommissare ein Protokoll verfertigen.¹⁴ Wenn die Zeugenaufnahme beendet war, wurde das Protokoll verschlossen und mit Siegeln versehen an das Gericht geschickt. Wurde ein Maler oder Geometer gewünscht, musste er vereidigt werden und sein Gemälde vom Kommissar und den Parteien erst begutachten lassen, bevor es ein Teil des Protokolls wurde.¹⁵ Beweiskommissionen konnten von den einzelnen Prozessparteien zu dem Streitgegenstand initiiert werden. Es gab aber auch Kommissionen, bei denen beide Parteien gemeinsam beteiligt waren. Eine dritte Möglichkeit bestand darin, dass das Gericht selbst eine Kommission in Auftrag gab.

Eine Besonderheit bildeten die Kommissionen zum ewigen Gedächtnis.¹⁶ Sie wurden unter der Aufsicht des Reichskammergerichts von Streitenden zusammengerufen, bevor es überhaupt zu einer Anklage vor Gericht kam. Diese Kommissionen sollten dazu dienen, weitere Streitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden bzw. das verfertigte Protokoll sollte bei zukünftigen Streitigkeiten als Beweis gebraucht werden. Unser Eingangsbeispiel ist eine solche Kommission zum Ewigen Gedächtnis. Sie kamen besonders häufig im 16. Jahrhundert vor.

IV. Darstellungspraktiken I: Performative Augenzeugenschaft

Kommen wir aber auf unsere Kommission Rosenberg gegen Würzburg zurück. Laut Protokoll versammelten sich die Prozessparteien, der Kommissar und die Zeugen im April in dem Dorf Kuprichshausen um von dort aus den Kirlispfad hinaufzugehen, um dann den ersten Markstein der Grenze der Heckfelder Gemarkung zu besichtigen.¹⁷ An diesem Punkt hielt die Kommission inne und der rosenbergische Anwalt machte seine ersten Ausführungen bzw. legte den Standpunkt des Reichsritters dar. Als dies beendet war, ging die Kommission weiter, um den Ort in Augenschein zu nehmen, wo die beiden Jäger gefangen genommen worden waren. Auch hier wurden die Anwälte mit entsprechenden Ausführungen von der Kommission angehört.¹⁸ Diese geschilderten Vorgänge werden in der Augenscheinkarte sichtbar: Auch hier sind einzelne Stationen erkennbar, auf denen jeweils eine Gruppe von Männern zu Fuß und zu Pferd abgebildet sind. Einmal ist auch ein kleines Wildschwein zu sehen. Der Ort wird im Protokoll als derjenige markiert, an dem die beiden Jäger gefangen genommen worden waren. Dort brachten auch die Anwälte die jeweiligen Argumente zur Gefangennahme der Jäger vor.

Aus diesen Ausführungen wird klar: Es geht hier nicht einfach um die Darstellung des strittigen Raumes. Vielmehr werden hier die Kommission selbst und die eigentliche Inaugenscheinnahme visualisiert. Anhand des Textes wird der Betrachter quasi durch das Bild geführt und kann sich an den jeweiligen Punkten mit Hilfe des Protokolls die rechtlichen Argumente der Parteien vergegenwärtigen. Rutger Ruland, der ein umfangreiches lateinisches Werk über die Kommissionen am Reichskammergericht verfasst hat,¹⁹ hat hierfür die Metapher des Navigierens²⁰ gewählt. Der Betrachter navigiert mit dem Text durch die Augenscheinkarte wie ein

Kapitän durch das Meer.

Diese Vorstellung der Visualisierung einer performativen Augenzeugenschaft bildet die Grundlage für alle Augenscheinkarten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Einige Karten zeigen besonders genau, mit welchem Aufwand die Kommissionen betrieben wurden.

So gibt die Augenscheinkarte aus Pommern das Treffen zahlreicher Mitglieder einer Kommission im Streit zwischen den Gebrüdern von Massow und Bürgermeister und Rat der Stadt Stolp um die Grenze bei dem Gut Darsekow wieder. Alle Personen sind schwarz mit einem Umhang, einer s.g. Schaubе und damit im Stile von Gelehrten gekleidet. Je nach Rang kommen sie per Kutsche, Pferd oder zu Fuß. Ein Reiter hat Papier und Feder in der Hand, um die Inaugenscheinnahme zu protokollieren.²¹



Abb. 2: Grenze bei Darsekow

Der Maler Christoph Ussleben aus Wertheim nimmt es noch genauer: Er zeigt sogar die üppige Mahlzeit der Kommission während der Begehung des Geländes, die in Form eines Picknicks gereicht wurde. Der mit zahlreichen Verzierungen versehene rote Wams eines der Kommissionmitglieder macht deutlich, dass hier der adelige Kläger selbst sich an der Inaugenscheinnahme beteiligte. Von Mainzer Seite kam nur ein hoher Beamter. Er hat ein reich verziertes schwarzes Gewand an. Auch Bedienstete sind erkennbar, so reicht ein Diener den Wein. Einer der Herren, wohl der Kommissar, hält ein dickleibiges Buch in der Hand. Der Maler ist ebenfalls zu sehen: Er erhebt die rechte Hand zum Schwur, unter dem linken Arm ist ein Tintenfass geklemmt und in der linken Hand hält er eine Feder. Die Kommission und ihre Tätigkeit soll so genau und wahrhaftig dokumentiert werden.²²



Abb. 3: Detail aus dem Collenbergischen Jagdbezirk

Bei den meisten Augenscheinkarten wird jedoch auf die Darstellung der Kommission vollständig verzichtet. Zahlen und/oder Buchstaben, die im Text oder in der Legende am Bildrand erläutert sind, helfen uns, sich in der Augenscheinkarte zurechtzufinden.

Hier einige Beispiele:

Anlass für den Konflikt zwischen dem Schwarzwaldort Zell am Harmersbach gegen die Herren von Hohengeroldseck war ein Überfall auf eine Zollstätte und letztlich der Streit um die Zugehörigkeit Teile des Zeller Territoriums. Mit Hilfe des Augenscheins soll der Grenzverlauf zwischen den Herrschaften Geroldseck und dem Kinzigertal festgestellt werden.²³ Der Augenschein stammt von 1604. Die goldene Linie zeigt den Gang der Kommission an. Strittig waren auch die Wappen, die sich auf den Grenzsteinen befanden.



Abb. 4: Strittiges Gebiet in der Gegend um Zell am Harmersbach

Die zwei folgenden Augenscheinkarten stammen von Wilhelm Besserer, der besonders viele Karten für das Reichskammergericht malte.²⁴ Als Speyerer Bürger wohnte er am Sitz des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert. Besserer hat auch eine Rheinverlaufskarte im Auftrag des Pfälzer Kurfürsten gemalt.²⁵ Kein Wunder, dass er die Streitigkeiten um Inseln im Rhein besonders häufig dokumentierte. Kurfürst Friedrich von der Pfalz hat Besserer auch mit der Herstellung dieser Augenscheinkarte betraut. In dem Streit geht es um ein Gebiet auf den Rheininseln, das sowohl der Kurfürst von der Pfalz als auch der Mark-

graf von Baden für sich beanspruchten. Streitigkeiten über Gelände bei Flüssen etc. waren häufig, da durch Änderung des Flusslaufes sich auch oft die Territoriumsgrenzen verschoben.²⁶



Abb. 5: Rheinlauf von Plittersdorf bis Illingen

Bei dieser Darstellung ist nicht sicher, ob die Herren auf den Schiffen die Beweiskommission zeigen. Klar ist aber, dass der Verlauf der Grenzsteine genau eingezeichnet ist. Auch hier spielen Wappen eine wichtige Rolle. Warum ein Teil der Wappen nicht koloriert wurde, bleibt bis jetzt noch ein Geheimnis. Der Plan war jedenfalls nach Meinung der Parteien korrekt und vollendet, sonst hätte man ihn nicht in der Form dem Reichskammergericht übergeben.

Eine weitere Karte Besserers zeigt wiederum eine Inaugenscheinnahme wegen Jagdrechtsverletzungen. Es handelt sich hier um eine leicht hügelige Landschaft mit Wiesen, Feldern und Äckern. Auch Straßen sind erkennbar, auf denen sich Reiter und Fußgänger befinden. In der Augenscheinkarte ist die Kommission von Krautheim aus, mit dem Buchstaben A gekennzeichnet, über die Straße B aufgebrochen, um



Abb. 6: Gebiet um Krautheim

das Gelände in der Gegend um C und D in Augenschein zu nehmen. Besserer bevorzugte auch hier eine Art Vogelschau, um das großräumige Gebiet überhaupt darstellen zu können. Das eigentlich strittige Territorium, bei dem Untertanen des Erzbischofs von Mainz Hasengarne auslegten, ist in der Mitte der Augenscheinkarte abgebildet.²⁷



Eine Augenscheinkarte, die mit einem ganzen System von Zeichen operiert, zeigt die Rheinebene zum Pfälzer Wald hin, die aus dem Jahr 1564 stammt. Auch hier hat der Maler Christoph Hesel²⁸ eine Art Vogelschau als Darstellungsart gewählt. Groß- und Kleinbuchstaben sowie Zahlen unterschiedlicher Farben zeigen die relevanten Punkte

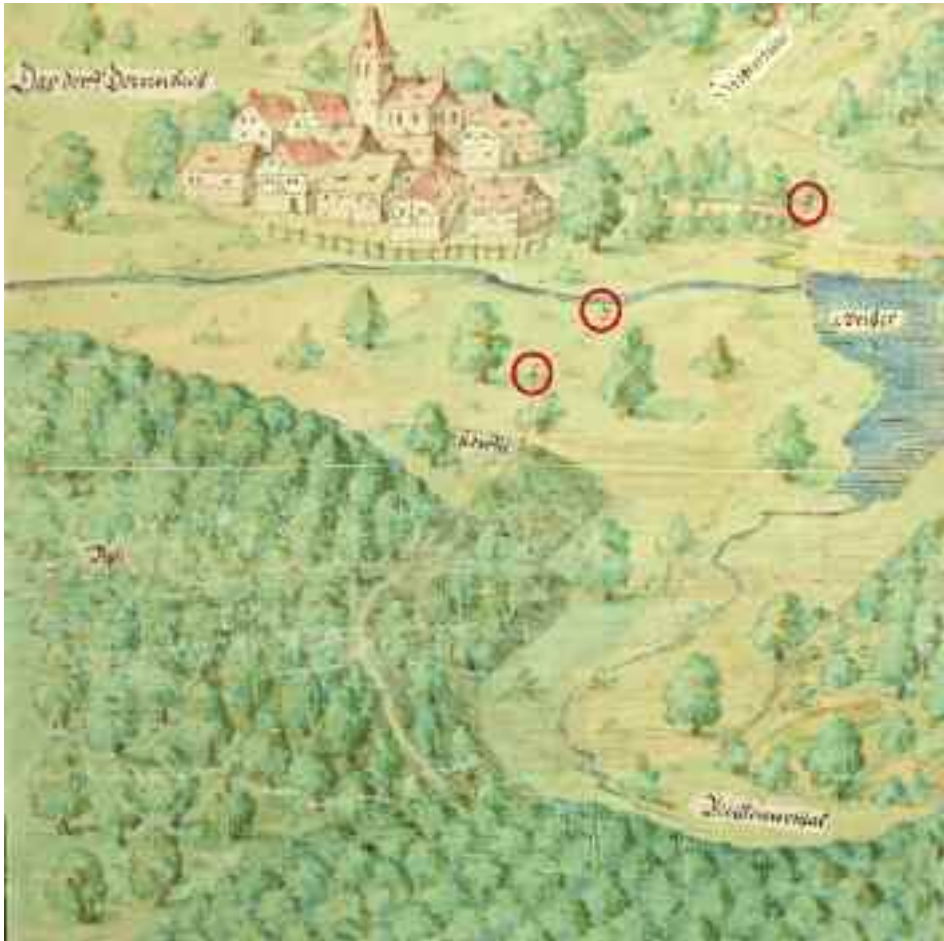
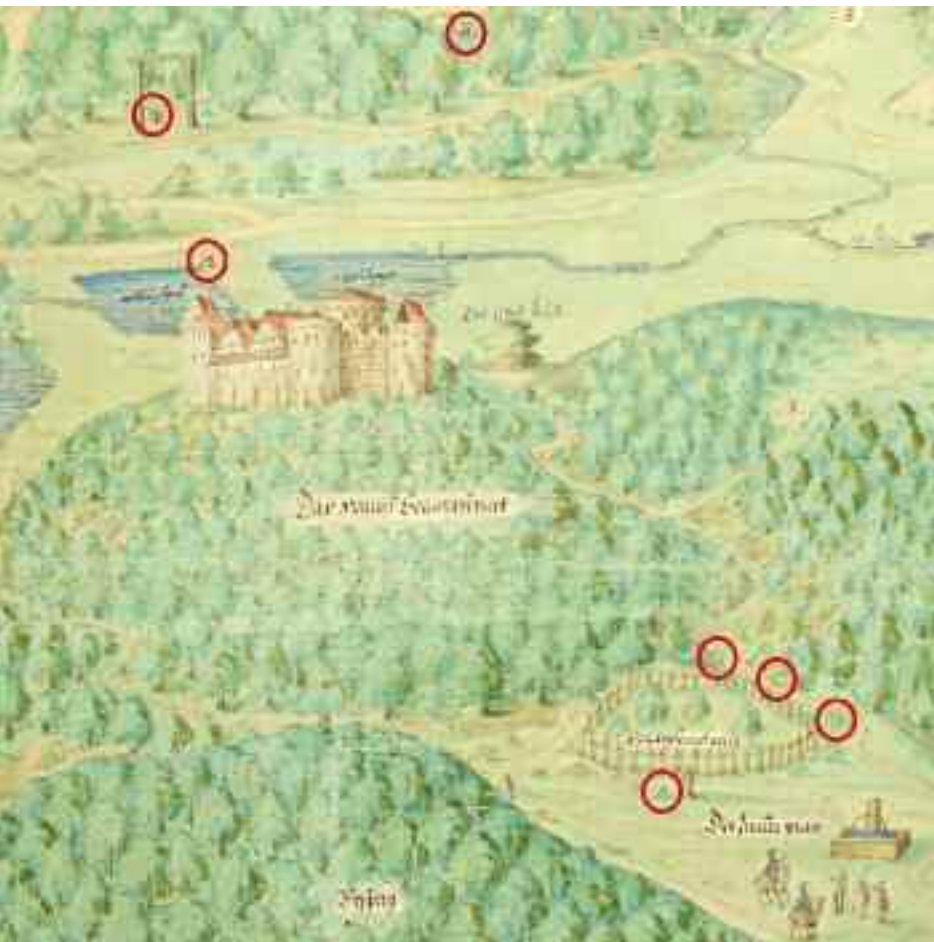


Abb. 7: Detail aus dem Pfälzer Wald um die Burg Scharfeneck

und somit auch die Komplexität des Streitgegenstandes.²⁹ Die aquarellierte Federzeichnung hat die Maße von 99 x 115 cm und ist von erstaunlichem Detailreichtum. Den Hintergrund der Auseinandersetzungen bildete ein Untertanenkonflikt.³⁰



Die Darstellungsweise des Navigierens ist aber auch noch im 18. Jahrhundert beliebt, wie dieses Beispiel aus Köln zeigt.³¹ Allerdings ist man bereits von der malerischen Farbigkeit abgekommen. Genreszenen finden sich jedoch hier noch reichlich. Es ist deutlich erkennbar, dass die Karte einen Tag zur Erntezeit darstellen soll. Getreide wird geschnitten und zu Bündeln aufgehäuft, Kühe weiden und Schweine werden durch die Landschaft getrieben. Grundsätzlich sind solche Genreszenen im 18. Jahrhundert aber eine Seltenheit. Auffällig sind die Marksteine. Sie spielen im Prozess eine entscheidende Rolle.³² Die Augenscheinkarte ist aus mehreren Blättern verschiedener Papierqualität zusammengesetzt, deshalb erscheint ein Teil der Karte vergilbter.



Abb. 8: Grundriss der Stadt Köln und Umgebung

V. Darstellungspraktiken II: Mehrhorizontenperspektive

Aber kommen wir auf unsere Karte aus dem Eingangsbeispiel zurück. Sie besitzt noch ein weiteres Darstellungselement, das unserer Anschauung von Karte widerspricht bzw. für unsere Sehgewohnheiten sehr ungewöhnlich ist.

Auf der Augenscheinkarte sind mehrere Horizonte gleichzeitig abgebildet. Der Betrachter selbst steht in der Landschaft und dreht sich um die eigene Achse. Beliebte ist diese Darstellungsweise besonders in Bezug auf Flusstäler bzw. allgemein Täler. Die Höhenstaffelung des Flusstales wird so in den vertrauten horizontalen Ansichten des am Boden stehenden Betrachters gezeigt. Ein Beispiel einer Augenscheinkarte im Prozess Fugger gegen Ulm ist hier besonders anschaulich.³³



Abb. 9: Die Iller in der Nähe von Ulm

Mehrhorizontenperspektive³⁴ kombiniert mit der Darstellung einer Beweiskommission wurde auch bei einer Karte aus dem Raum Frankfurt angewandt.³⁵ Dargestellt werden die Grenze zwischen der Reichsstadt Frankfurt und der Grafschaft Hanau. Der untere Bildrand wird durch den Main gebildet. Der eigentliche Streitpunkt sind Jurisdiktion, Jagd und Waidwerk sowie die Beholzigung des Hofes Riedern. Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein besonderes Ereignis, das zur exakten Bestimmung der Grenze dienen soll: Die Darstellung der Durchreise des 1573 auf dem polnischen Thron gewählten französischen Prinzen Heinrich von Valois unter hanauischem Geleit. So heißt es unter Punkt 11 in der Karte: „Hie ist die königliche Würde in Polen von den Hanauischen empfangen und in glaidt angenommen worden.“³⁶



Abb. 10: Das Gebiet zwischen Frankfurt und Fechenheim

Ich fasse vorläufig zusammen: Augenscheinkarten dokumentieren die Inaugenscheinnahme durch eine Kommission. Text und Bild bilden eine enge Einheit, so dass die Karte ohne Text nicht zu verstehen ist.

Der Betrachter soll die Landschaft nicht von außen betrachten, sondern mit Hilfe des Protokolls oder der Bildlegende die Landschaft quasi als Kommissionsteilnehmer durchwandern. Die rechtliche Funktion bestimmt also die Form der Augenscheinkarte.

VI. Form und Funktion oder Augenschein und Beweis

Diese zweckgebundene Darstellungsweise bedeutet, dass der Maler sich bei der Visualisierung genau an die Anweisung des Kommissars halten musste. Das wird im folgenden Malereid deutlich. Der Lübecker Ingenieur und Maler schwört dem Kommissar:

„Ich Jacob Seigerla schwöre hiermit einen liblichen eidt zu Gott im Himmel, daß in dieser ... rechthangiger Sachen, ... den abriß der dazu gehörigen Örther, Felder, Heide und Äcker, mit den gräntzen und Scheiden dergestalt wie Sie mihr angewiesen, und ich sie dem augenschein nach befunden, ... aufrichtig, getrewlich und gantz ohnparteilich, ... verfertiget und aufgesetzt und das ich auch die bey der Besichtigung erinnerenden Mängel besten fleißes endern, und also richtig den Herren Kayserlichen Commissaryis den abriß einliefern wolle, daß er keinem Theille der Wahrheit zu wiederer, ... und nachtheilig sein soll, so wahr mihr Gott helffe durch Jesum Christum.“³⁷

Die zweckgebundene Darstellungsweise bedeutet aber auch, dass die künstlerische Form das Nachsehen hat, wie es der berühmte Maler und Porträtist Karls V. Christoph Amberger³⁸ erfahren musste. Denn der Amberger-Plan wurde gerade wegen seiner Form von der gegnerischen Seite heftig angefochten. Streitpunkt in der Auseinandersetzung war die Grenze am Ufer des Lechs. Hochwasser hatte den Flusslauf geändert und es kam zum Streit zwischen der Augsburger Familie Baumgärtner und dem Augsburger Bischof. Die Augenscheinkarte Ambergers zeigt die mühevollen Grabungsarbeiten, die nötig waren, um den Lech in sein Flussbett zurückzubringen.³⁹ In einer dramatischen Szene sind Männer erkennbar, die – nachdem der Lech die Vorbauten durchbrochen hatte –

in wild gurgelndem Wasser mühevoll unter großer Gefahr einen Graben schaufeln, um ihn dann mit Steinen und Erde zu füllen. Flößer versuchen gleichzeitig, ihr Floß an einer Verbauung vorbei unbeschädigt durch die tosenden Wassermassen zu lotsen.

Die Karte widerspricht auf Grund dieser Darstellungsweise nach Meinung der gegnerischen Partei dem „warhafften, onfeeligen Augenschein, welchs die hochst beweynung ist“⁴⁰. Grund hierfür sei die Darstellung der Bauarbeiten, da sie ein Ereignis dokumentierten und nicht



Abb. 11: Der Lech bei Füssen

den Zustand der Landschaft darstellten. Der Anwalt des Augsburger Bischofs kritisierte dies scharf. Er machte in seiner Replik auf weitere Fehler aufmerksam: so sei das, was Amberger als ehemaliges Bett des Lech (Buchstabe L) bezeichne, nur eine Quelle, die an der Stelle entspringe. Aus dem Dörflein Horn habe Amberger ein stattliches Dorf machen wollen, obwohl es tatsächlich nur aus vierzehn Häusern bestehe, weshalb er einfach einige zusätzliche Häuser aufgeklebt habe.⁴¹



Der Anwalt des Klägers hielt entgegen, dass der Augenschein Ambergers von der Kommission anerkannt worden sei, somit eine rechtliche Prüfung erfahren habe, und deshalb korrekt sei. Allerdings habe Amberger eine besondere Darstellungsmethode gewählt. Er habe sich vor allem auf den Lech und das dortige Geschehen konzentriert.⁴² Der Maler habe also ein Genauigkeitsgefälle im Augenschein durchgeführt und zwar vom zentralen Streitobjekt zu dessen weiterer Umgebung. Der Anwalt begründete dies damit, der Maler solle und brauche nicht alles gleich wichtig zu nehmen: „Sein Blick solle analytisch aufmerksam auf der Sache ruhen und synthetisch überschauend auf dem Gelände.“⁴³

Der Augsburgische Anwalt reagierte auf diese Ausführungen auf das Höchste gereizt und bezichtigte den Maler der Übertreibung. Er übergab eine Augenscheinkarte, die in der Mehrhorizontenperspektive⁴⁴ gefertigt ist und keinerlei Widerspruch bei den Prozessbeteiligten entfachte.



Abb. 12: Der Lech bei Füssen

Die Wahrhaftigkeit des malerisch wiedergegebenen Augenscheins bot zu vielfältigen Diskussionen Anlass. Die Augenscheinkarte unterlag nicht einem unabhängigen, allgemein verbindlichen Kanon, so dass es zu unterschiedlichen Beurteilungen kam. Letztlich ging der Streit um die Wahrheit der Bilder und die Wahrhaftigkeit des Bildners.

Eine andere Abbildung hat einen ähnlichen Diskussionshintergrund. Hier handelt es sich um den Prozess des Herzogs von Aremberg und Croy gegen das Stift Fulda auf Grund von Erbensprüchen Arembergs an dem Kirchspiel Maischaid und Schloß Isenburg.⁴⁵ In dem Prozess beschwerte sich der Bevollmächtigte des Herzogs darüber, „dass das Schloß noch einmal vergrößert am Rand abgebildet“⁴⁶ wurde. Dies sei eine „bloße Curiosität des Mahlers“⁴⁷ und habe also „zum beweißthumb keinen theil dienen können“⁴⁸. Der Einwand ist schwerwiegend und führt zu einer zweiten Augenscheinkarte, die nach Meinung der Aremberger nun korrekt sei.



Abb. 13: Schloss Isenburg und Umgebung, Variante a

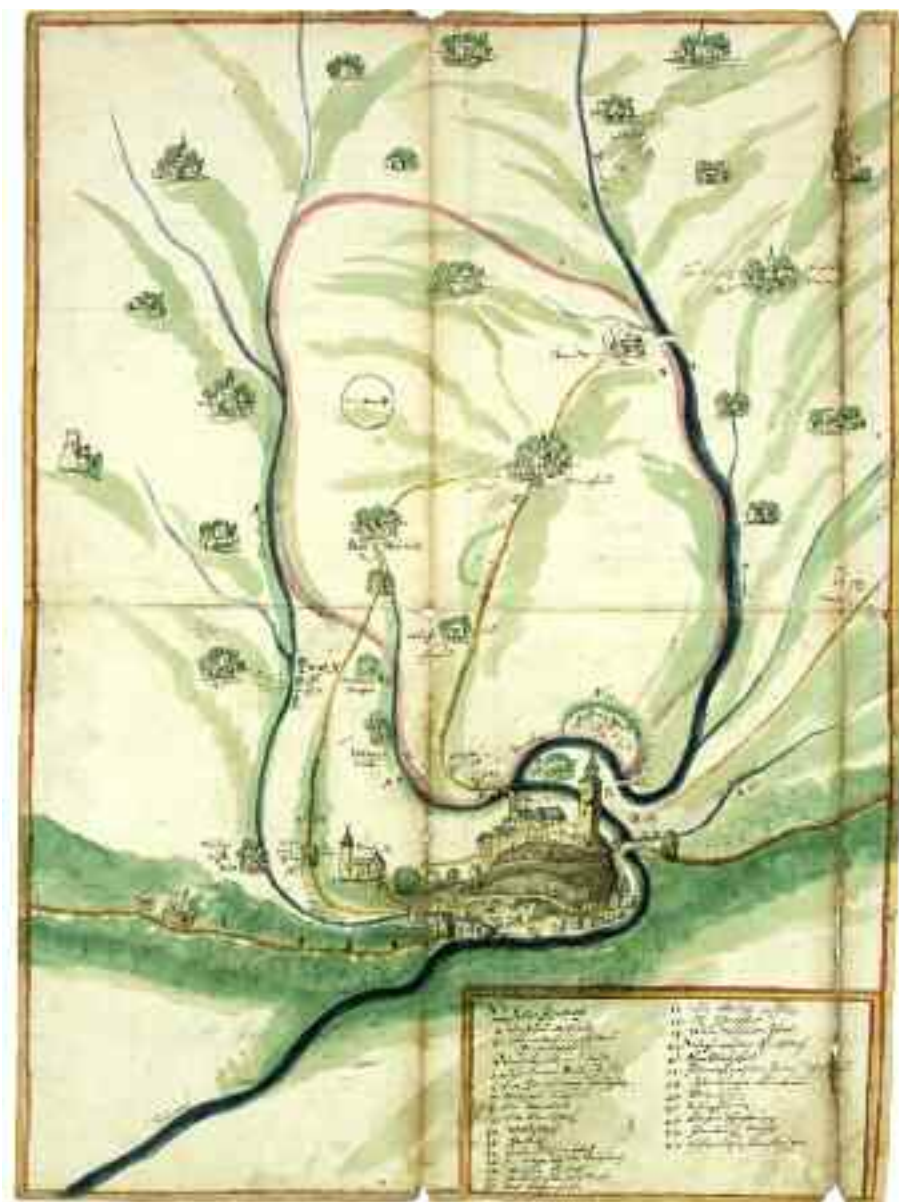


Abb. 14: Schloss Isenburg und Umgebung, Variante b

Trotz aller Diskussionen im Detail zeigen die Beispiele, Beweis ist für die Zeitgenossen das, was augenscheinlich ist. Der Reichskammergerichtskommissar und -advokat Rutger Ruland äußert sich dazu in seinem Werk „De Commissionibus“ folgendermassen: „Der Beweis ist nämlich so offenkundig wie er mit den Augen wahrgenommen werden kann, was wir ‚augenscheinlich‘ nennen“.⁴⁹ Ruland lässt keinen Zweifel aufkommen, dass man seit Alters her der Meinung war, dass das, was die Inaugenscheinnahme ergab, eine Tatsache sei. Evidenz hatte also für ihn eine optische Dimension.⁵⁰ Die Ausführungen des Anwalts über die fehlerhafte Darstellung Ambergers und seine Bemerkung zeigen, dass die theoretischen Ausführungen Rulands auch tatsächlich praktiziert wurden.

VII. Die Richter und die Augenscheinkarten

Womit wir bei einem weiteren Punkt sind. Was hielten eigentlich die Richter des Reichskammergerichts von der Visualisierung von Raum und seiner Beweiskraft?

Hier muss man zwischen zwei Ebenen unterscheiden. Zum einen geht es darum, wie die Richter in ihren Gutachten und Voten mit den Augenscheinkarten verfahren. Hierzu müssen noch die entsprechenden Quellen gesichtet werden, so dass darüber erst in absehbarer Zeit berichtet werden kann.

Die zweite Ebene beinhaltet die Frage, ob die Juristen sich überhaupt mit Optik beschäftigten, ob sie die Zentralperspektive – die italienische Erfindung des 15. Jahrhunderts – kannten und wie weit ihre optischen Kenntnisse reichten.

Hierzu gibt es mehr als reichlich Material, denn die Richter interessierten sich nicht nur brennend für Fragen der Optik, sie beschäftigten sich sogar auf produktive und innovative Weise damit und waren darüber hinaus auch aktiv am Prozess der Verbreitung von Karten und ihrer Herstellung beteiligt.

So war Aggäus Albada, ein Richter, der vom Niederländischen Reichskreis am Reichskammergericht präsentiert worden war, eng mit dem Kartographen Gerhard Mercator befreundet.⁵¹

Der Jurist Sebastian von Rotenhahn war beides: Richter am Reichskammergericht und Kartograph.⁵²

Viglius van Aytta, ehemaliger Richter am Reichskammergericht, förderte als Präsident des Burgundischen Rates den niederländischen Kartographen Jakob Deventer.⁵³

Sohn und Schwiegersohn des berühmten Mathematikers und Kartographen Philipp Apian waren Richter am Reichskammergericht.⁵⁴

Der Schöpfer der Stadtansicht von Augsburg von 1521, der Silberschmied Georg Seld, war Vater eines Anwalts am Reichskammergericht.⁵⁵

Hinzu kommt das starke Interesse an Karten und optischen Phänomenen allgemein. Der berühmte Prokurator Michael von Kaden, dessen Bibliothek heute den Grundstock der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel bildet, hatte Karten an der Wand hängen und Karten zu Prozessen am Reichskammergericht lagen auf seinem Arbeitstisch, als die Inventarisierung seines Vermögens⁵⁶ stattfand.

Wilhelm Freiherr von Zimmern, langjähriger Richter und späterer bedeutender Kammerrichter und Visitor des Gerichts,⁵⁷ hatte ein ganz besonderes Interesse an Optik. So sind im 1550 entstandenen „Zimmerschen Vergänglichkeitsbuch“⁵⁸, eigenhändige Zeichnungen Zimmerns zu sehen, die zeigen, dass Zimmern die neue Darstellung von Raum, die so genannte Zentralperspektive, kannte und damit experimentierte.

Zimmern kann sogar als ausgesprochener Kenner von optischen Phänomenen gelten.

So ließ Zimmern eine sogenannte Anamorphose mit Porträts von sich und seiner Gattin anfertigen.⁵⁹ Anamorphose bedeutet ursprünglich Verformung. In unserem Fall ist es ein besonders raffiniert und aufwendig konstruiertes Bilderrätsel, das sich etwas näher zu betrachten lohnt: Die Konstruktion der Anamorphose beruht nämlich nicht nur auf einem Prinzip der Verzerrung, sondern sie verzahnt miteinander gleich zwei Perspektivphänomene, bzw. wendet sie zur Chiffrierung des Bildinhaltes an.⁶⁰

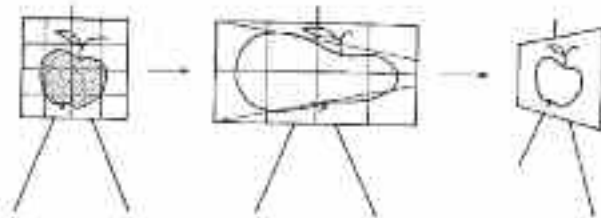


Abb. 15: Anamorphose des Wilhelm Werner von Zimmern

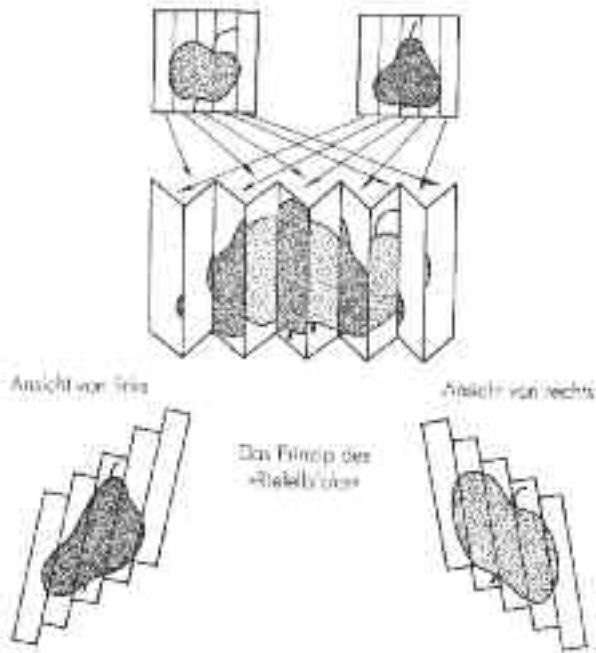
„1. Die Verzerrung als Vexierbild, d.h. die Bilddarstellung ist nur in äußerster Schrägansicht erkennbar. Bereits die italienische Perspektivtheorie des 15. Jahrhunderts hat sich dem optischen Phänomen schräger Betrachterstandpunkte gewidmet“.⁶¹ Von Piero della Francesca und Leonardo da Vinci sind experimentelle Zeichnungen zum Betrachten aus Skizzen mit schiefen Blickwinkeln bekannt.⁶² 1530 gab es einen Vexierbildboom in der Reichsstadt Augsburg.⁶³ Als Beispiel kann hier das Gemälde Hans Holbeins „Die Gesandten“ dienen, das 1533 entstanden ist. Dort wird ein Totenkopf anamorphisch verzerrt dargestellt.

2. Das Prinzip des sogenannten Riefelbildes. Hier werden zwei getrennte Darstellungen quasi in Streifen geschnitten und auf abgewinkelter,

treppenartiger Malfläche gemalt oder montiert. Das Ganze ist dann jeweils nur von einer Betrachterseite als geschlossene Darstellung erkennbar.⁶⁴



Die anamorphische Verzerrung zum »Wahre Bild«



5. Die beiden Verzerrungsprinzipien der Zimmerschen Anamorphose
(Graphik, Mario Scher)

Abb. 16: Die beiden Verzerrungsprinzipien der Zimmerschen Anamorphose

In der Anamorphose werden sehr viele formale, motivische und ikonographische Themen angesprochen, die ich hier nicht alle erläutern kann. Das wichtigste Element ist die Verzerrung. Ihr liegt die ausgesprochen innovative Erkenntnis zugrunde, dass Malerei Wirklichkeit nicht nur täuschend wiedergeben kann, sondern dass Malerei diesen Wiedergabeprozess auch verfälscht zu kommentieren vermag. Die Anamorphose als Karikatur der neuen illusionistischen zentralperspektivischen Malerei setzt dem Sehen einen Spiegel seiner Relativiertheit vor.⁶⁵ Es beinhaltet die Warnung: „Glaub nicht alles, was Du siehst“ und kann so als Mahnung an von Zimmern selbst und an seine Kollegen am Gericht verstanden werden. Die Richter sind sich also vollständig bewusst, dass Bilder täuschen können.

Es gibt noch einen weiteren Kammerrichter, also Angehörigen bzw. Präsident des Reichskammergerichts, der sich intensiv mit optischen Fragen beschäftigte. Es handelt sich um Johann II. von der Pfalz, der auf der Anamorphose des Grafen von Zimmern abgebildet ist. Johann von der Pfalz betrieb selbst eine Druckerei und verfasste ein Buch unter dem Titel „Underweisung der Kunst des Messens“⁶⁶ nach seinem Vorbild Albrecht Dürer. In dem aufwendigen mehrfarbigen Druck wird die Perspektivlehre der Zeit dargestellt. Das Buch verschränkt neuste Drucktechniken mit optischen Neuheiten und kombiniert sie mit einer innovativen Ästhetik.⁶⁷ Es ist eine gründliche und deutliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Optik und ihren Möglichkeiten. Es ist auffällig und bedarf weiterer Untersuchungen, dass gerade zwei führende Persönlichkeiten des Reichskammergerichts sich in solch eindringlicher und innovativer Weise mit Optik beschäftigten.

VIII. Quantifizierung von Raum

Kommen wir aber noch zu einem weiteren wichtigen Element, das eigentlich in unserem heutigen Verständnis Bestandteil einer Karte ist. Auch hier sind meine Forschungen noch nicht abgeschlossen, so dass es bei einigen Bemerkungen bleiben muss. Allgemein kann man sagen, dass man natürlich auch schon in der frühen Neuzeit große Strecken gemessen hat. Dies geschah mit Messwagen oder Messketten. Auch die Messung von Strecken mit Hilfe der Winkelmessung, der sogenannten Triangulation, war bekannt.⁶⁸

Die Triangulation bzw. die Arbeit, die dazu notwendig ist, zeigt eine Augenscheinkarte aus dem Jahr 1624.⁶⁹ Dort wird ein auf einem Hügel stehender Geometer abgebildet, der ein Instrument in der Hand hält, das aus einem Stab besteht, auf dem horizontal eine quadratische Platte befestigt ist, auf der eine skalierte Kreisscheibe angebracht ist. Mit Hilfe dieses Instruments kann der Geometer den Lichtraum beobachten und daraus geeignete Strahlen auswählen.⁷⁰

Die Sichtung der Augenscheinkarten und der dazugehörigen Protokolltexte haben gezeigt, dass nur einzelne Strecken im Raum gemessen wurden, eine vollständige Vermessung des Raumes wurde dagegen nur vorgenommen, wenn es der Streitgegenstand notwendig machte. Dies zeigen folgende Beispiele: Arnold Mercator, früh verstorbener Sohn des berühmten Kartographen Gerhard Mercator, hat mindestens zwei Augenscheinkarten für das Reichskammergericht gefertigt.⁷¹ Seine Kenntnisse über die vollständige Vermessung und Darstellung der gekrümmten Erdoberfläche sind wohl unbestreitbar. Als Freund von Aggäus Albada wusste er aber auch, worauf es bei Augenscheinkarten am Reichskammergericht ankam. Das heißt in

unserem Fall, Arnold Mercator vermaß in diesen Karten nur einzelne Strecken bzw. verzichtete im zweiten Beispiel ganz darauf, da es für den Streitgegenstand nicht wichtig war.



Abb. 17: Bezirk Assinghausen

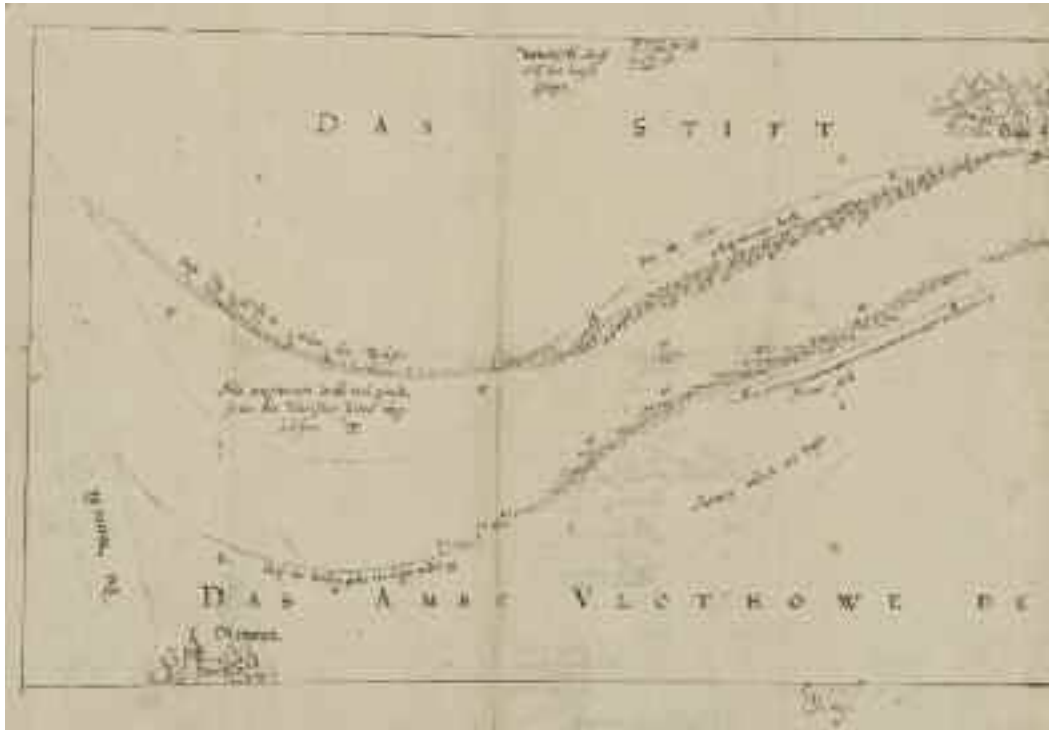
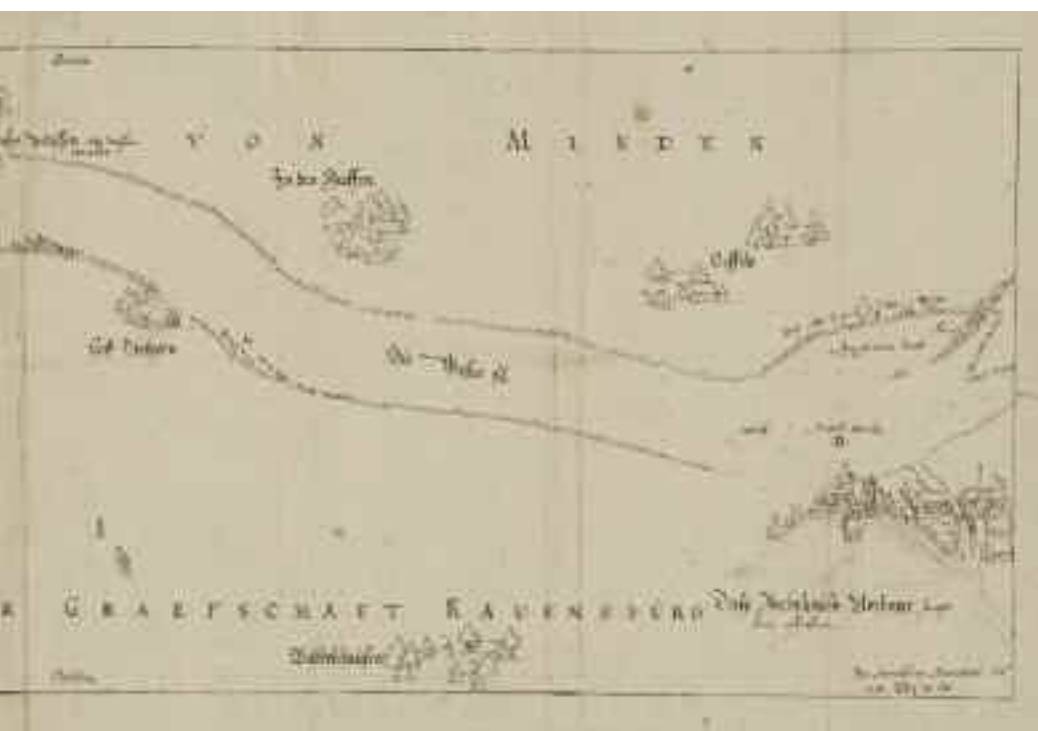


Abb. 18: Plan der Weser von der Werre bei Rehne bis Vlotho

Eine genaue Vermessung wurde dagegen bei einem Erbschaftstreit um ein Territorium am Nordrand des Harzes vorgenommen. Hier mussten die genauen Flächenanteile an Grund und Boden ermittelt werden. Dazu wurde die preußische Regierung in Halberstadt beauftragt, einen Geometer zu stellen.⁷² Der Mann nahm aber das falsche Maß, so dass die Messung wiederholt werden musste. Das bedeutet für den heutigen Forscher, dass ganze 38 Karten in einer einzigen Akte zu finden sind.⁷³



IX. Fazit

Die Inaugenscheinnahmen und ihre Visualisierung in Prozessen des Reichskammergerichts stellen neben Karten und Landschaftsgemälden eine eigene Bildgattung dar.

Bei einer Inaugenscheinnahme handelt es sich um einen äußerst komplexen Kommunikationsprozess zwischen Kommissar, Zeugen, Maler bzw. Geometer und den Parteien und ihren Vertretern. Es ist ein streng formalisiertes Verfahren, das es ermöglicht, einzelne nachvollziehbare Verfahrensschritte zu erkennen, und das dem formalisierten Verfahren des Reichskammergerichts Rechnung trägt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Text-Bilddokumentation, die nur zusammen analysiert werden kann.

Die Maler bzw. Geometer bedienten sich Darstellungsformen, die in Abstimmung mit den Kommissaren und Prozessparteien Raum auf vielfältige an den Streitgegenstand angepasste Art und Weise abbildeten.

Gleichzeitig wird klar, dass das Gesehene für die Richter einerseits Beweiskraft hatte. Andererseits waren die Richter sich bewusst, dass mit Optik auch getäuscht werden konnte. Optik ist für die Richter zudem ein Thema, mit dem sie sich über Augenscheinkarten hinaus intensiv beschäftigten.

Viele Fragen sind noch offen. Hier ging es vorerst einmal darum, die Augenscheinkarten als eigene Gattung zu erkennen und sie mit den Sehgewohnheiten des 21. Jahrhunderts zu begreifen. Es konnte nur ein erster Einblick in die komplexe Praxis der Inaugenscheinnahme und ihre Dokumentation im Sinne von Evidenz gezeigt werden.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Gemarkung Heckfeld in Franken, GLA Karlsruhe, PISlg H-Buchen am Ahorn 1/3, 210 x 150 cm, Heinrich Brückner, 1593.
- Abb. 2: Grenze bei Darsekow, Archiwum Państwowe w Szczecenie, Sąd Kameralny Rzeszy (Polnisches Staatsarchiv Stettin, Bestand Reichskammergericht) sygn. 912, Thomas Netherus, um 1584.
- Abb. 3: Collenbergischer Jagdbezirk, BayHStA München, PISlg 10705, 58 x 270 cm, Christoph Ussleben, 1612, Detail: Picknick.
- Abb. 4: Strittiges Gebiet in der Gegend um Zell am Harmersbach, GLA Karlsruhe, PISlg H-Zell (Harmersbach 4), 100 x 80 cm, Hans Peter Müller, 1604.
- Abb. 5: Rheinlauf von Plittersdorf bis Illingen, GLA Karlsruhe, PISlg H-Steinmauern 4, 87 x 54 cm, Wilhelm Besserer, 1582.
- Abb. 6: Gebiet um Krautheim, GLA Karlsruhe PISlg H-e-9, 84 x 168 cm, Wilhelm Besserer, 1594.
- Abb. 7: Der Pfälzer Wald um die Burg Scharfeneck, LA Speyer, Best. W 2 vorl. 45/BayHStA PISlg 10050, 99 x 115cm, Christoph Hösel, 1564, Detail.

- Abb. 8: Grundriss der Stadt Köln und Umgebung, LA NRW - Abteilung Rheinland – AA 0627, Reichskammergericht Nr. 1061, Blatt 127 (Q 31), 85 x 57 cm, 1746, Detail.
- Abb. 9: Die Iller in der Nähe von Ulm, BayHStA München, PISlg 9982, 42 x 58 cm, Georg Riederer, 1560.
- Abb. 10: Das Gebiet zwischen Frankfurt und Fechenheim, Hess. Staatsarchiv Marburg, Karten II Nr. 14867, ca. 100 x 60 cm.
- Abb. 11: Der Lech bei Füssen, BayHStA München, PISlg 2602, 70 x 182 cm, Christoph Amberger, ca. 1554.
- Abb. 12: Der Lech bei Füssen, BayHStA München, PISlg 2603a, Teilplan 100 x 80 cm, Maler unbekannt, ca. 1554.
- Abb. 13: Schloss Isenburg und Umgebung a, Hess. StA Marburg, Bestand RKG, A 16a, Q 59 , ca. 60 x 70 cm, ca. 1675.
- Abb. 14: Schloss Isenburg und Umgebung b, Hess. StA Marburg, Bestand RKG, A 16b, Q 60, ca. 60 x 70 cm, ca. 1675.
- Abb. 15: Anamorphose Wilhelm Freiherr von Zimmerns, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, 79 x 115,5 cm, ca. 1535, Inventarnr. WI 717, in: Thomas Eser, Schiefe Bilder. Die Zimmernsche Anamorphose und andere Augenspiele aus den Sammlungen des Germanischen Nationalmuseums, Nürnberg 1998, S. 48–49.

Abb. 16: Die beiden Verzerrungsprinzipien der Zimmerschen Anamorphose, in: Thomas Eser, Schiefe Bilder. Die Zimmersche Anamorphose und andere Augenspiele aus den Sammlungen des Germanischen Nationalmuseums, Nürnberg 1998, S. 17.

Abb. 17: Bezirk Assinghausen in Waldeck, LA NRW – Abteilung Westfalen – W 51, Kartenslg. A, Nr. 566, Arnold Mercator, 1572.

Abb. 18: Plan der Weser von der Werre bei Rhene bis Vlotho, LA NRW – Abteilung Westfalen – W 51, Kartenslg. A, Nr. 19916.1996, Arnold Mercator, 1581.

Anmerkungen

1. Generallandesarchiv (künftig: GLA) Karlsruhe, Bestand 71 (Reichskammergericht), Nr. 2480.
2. Ebenda.
3. GLA Karlsruhe, Plansammlung, H-Buchen am Ahorn 1/3, 210 x 150 cm, Heinrich Brückner, 1593.
4. Evelien Timpener, Die Karte als Argument? Bildliche Darstellungen von territorialen Verhältnissen in Reichskammergerichtsprozessen zwischen Frankfurt und Hanau-Münzenberg im 16. Jahrhundert, in: MATHIAS KÄLBLE/HELGE WITTMANN (Hgg.), Reichsstadt als Argument. 6. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2018, Petersberg 2019, S. 195–219; THOMAS HORST, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns. Eine kartographiehistorische Studie zum Augenscheinplan unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Klimageschichte (SRBLG 161), 2 Bde., München 2009; DERS., Die Welt als Buch. Gerhard Mercator (1512–1594) und der erste Weltatlas. Bildband anlässlich der Faksimilierung des Mercatoratlas von 1595 der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz mit allen Kartentafeln der Ausgabe, Darmstadt 2012; ANDREAS RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich, Köln/Weimar/Wien 2018; GABRIELE RECKER, Augenschein in Sachen Köln contra Köln. Zwei Exemplare einer Prozesskarte, in: JKGv 68 (1997), S. 143–152; DIES., Prozesskarten in

den Reichskammergerichtsakten. Ein methodischer Beitrag zur Erschließung und Auswertung einer Quellengattung, in: ANETTE BAUMANN/SIEGRID WESTPHAL/STEPHAN WENDEHORST/STEFAN EHRENPREIS (Hgg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = künftig: QFHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 165–182. GABRIELE RECKER, Von Trier nach Köln 1550–1850. Kartographiehistorische Beiträge zur historisch-geographischen Verkehrswegeforschung. Betrachtungen zum Problem der Altkarten als Quellen anhand eines Fallbeispiels aus den Rheinlanden, Rahden 2003; DIES., Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten des Reichskammergerichts (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 30), Wetzlar 2004; DIES., Karten vor Gericht, in: zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 3 (2004), ISSN 1619-0459 (zuletzt besucht: 20.09.2019); ANETTE BAUMANN/ANJA EICHLER/STEFAN XENAKIS (Hgg.), Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 22.11.14 bis 15.02.15 im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, Wetzlar 2014; INGRID BAUMGÄRTNER (Hg.), Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 46), Leipzig 2014; GERHARD LEIDL (Bearb.), Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 48), München 2006; DERS./MONIKA FRANZ (Bearb.), Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem

Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 37), München 1998; HANS WOLFF (Hg.), Philipp Apian und die Kartographie der Renaissance (BSB Ausstellungskataloge 50), Weißenhorn 1989.

- 5 GERHARD LEIDEL, Die amtliche Kartographie in Bayern bis zum Flurkartenwerk. Eine Einführung in den Ausstellungskatalog, in: Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern, München 2006, S. 11–24, S. 12f.
- 6 Zu Beweismittel allgemein: ANDREAS DEUTSCH, Artikel: „Beweismittel“ in HRG I (2005), 3. Lieferung, 2. völlig überarbeitete Auflage, Sp. 559–566. Siehe hierzu auch BETTINA DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (QFHG 10), Köln/Wien 1981, S. 164–173.
7. Meist handelt es sich um regionale Studien, wie z.B. JOCHEN HERMEL/STEFAN MEISTER/GABRIELE RECKER, Ein Streit um Hoheitsrechte in der Gemarkung Kröftel, in: Nassauische Annalen 115 (2004), S. 119–184 und RAIMUND J. WEBER, Der Weide- und Markungsstreit zwischen Dudenhofen und Speyer, in: 850 Jahre Hanhofen 1156–2006, Streifzüge durch die Ortsgeschichte, hg. von der Ortsgemeinde Hanhofen, aufgezeichnet durch Bernd Lohrbächer, S. 499– 505 und DERS., Der Augenschein beim Speyerer St. Guido-Stift im Jahr 1555. Ein Beitrag zum Thema „Recht und Bild“ aus pfälzischen Reichskammergerichtsakten, in: HERMANN BISCHOFBERGER/GABRIEL

IMBODEN/JOSEF WIGET, Festgabe zum 75. Geburtstag von PROF. DR. LOUIS CARLEN, Brig 2005, S. 20–56.

8. TIMPENER, Die Karte als Argument? (wie Anm. 4), S. 195–219.
9. Siehe hierzu: ANETTE BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (QFHG 36), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 136 und FILIPPO RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption (QFHG 17/I-II), Köln/Wien 1985, Bd. II, S. 296–297.
10. <https://www.hamburg.de/geschichte/4740/die-elbkarte-des-melchior-lorichs-von-1567/>. Eine vollständige Abbildung siehe auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Elbkarte> (zuletzt eingesehen 15. Juli 2019). Siehe auch JÜRGEN BOLLAND, Die Hamburger Elbkarte aus dem Jahre 1568 gezeichnet von Melchior Lorichs, Hamburg 1964. Siehe auch allgemein: ERIK FISCHER/ERNST JONAS BENCARD/MIKAEL BØGH RASMUSSEN, Melchior Lorck, 5 Bde., Kopenhagen 2009–2010.
11. ANETTE BAUMANN, Beweiskommissionen und Augenscheinkarten. Strategien der Visualisierung von Inaugenscheinnahmen am Reichskammergericht (1495–1806), in: ANETTE BAUMANN/SABINE SCHMOLINSKY/EVELIEN TIMPENER „Raum und Recht“–Tagungsband, erscheint 2020 in der Reihe „bibliothek altes Reich“ (künftig: baR).
12. Siehe PETER OESTMANN, Artikel „Artikelprozess“, in: HRG I (2005), 2. Lieferung. 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, hg. von ALBRECHT CORDES u.a., Spalte 313–314.

13. ANETTE BAUMANN, Beweiskommissionen und Augenscheinkarten. Strategien der Visualisierung von Inaugenscheinnahmen am Reichskammergericht (1495–1806), in: BAUMANN/SCHMOLINSKY/TIMPENER „Raum und Recht“-Tagungsband (wie Anm. 11).
14. Diese Zeugenaussagen wurden meist in einem Rotulus zusammengefasst und der Akte beigelegt.
15. Der Malereid war nicht einheitlich, sondern situationsbedingt gestaltet. Wichtig war aber immer, dass die Augenscheinkarte nicht zum Vorteil einer Partei angefertigt werden sollte. Siehe auch Malereid des Seygerla in diesem Heft und HERMEL/MEISTER/RECKER, Ein Streit um Hoheitsrechte (wie Anm. 7), S. 119–184, S. 183–184.
16. Der lateinische Fachbegriff lautet: „*commissio ad perpetuam rei memoriam*“.
17. GLA Karlsruhe, Bestand 71 (Reichskammergericht) Nr. 2480, Q 18 unfoliiert.
18. Ebenda.
19. Formvlarivm, Ad Tractatvm De Commissariis, Et Commisionibvs Camerae Imperialis pertinens = Das ist, Ein außführlich Formularbuch, zum Tractat von Commissarien vnd Commissionen Camerae Imperialis gehörig, in zwei Theil abgetheilet. [...]. Durch Den

Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn Rutgern Ruland der Rechten Doctorn. Editio secvnda. Frankfurt, Nicolaus Hoffmann 1617.

20. Ebenda, Pars I, Liber V, Kapitel XXI.
21. Grenze bei Darsekow, Archiwum Państwowe w Szczecinie, Sąd Kameralny Rzeszy (Polnisches Staatsarchiv Stettin, Bestand Reichskammergericht) sygn. 912, Thomas Netherus, um 1584.
22. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (künftig: BayHStA) München, PISlg 10705, 58 x 270 cm, 1612. Siehe hierzu auch MANFRED HÖRNER, Ein Reichsritter will sich das Jagen nicht verbieten lassen, in: Original! Pracht und Vielfalt aus den Staatlichen Archiven Bayerns. Ausstellungskatalog, hg. von der GENERALDIREKTION DER STAATLICHEN ARCHIVE BAYERNs, München 2018, S. 247.
23. GLA Karlsruhe, Bestand 71 (Reichskammergericht), Nr. 3560 1-3.
24. PAUL WARMBRUNN, Die Arbeiten des Malers und Kartographen Wilhelm Besserer für das Reichskammergericht in Speyer im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz 105 (2007), S. 151–179 und ders., Augenschein und Pläne als Beweismittel in Reichskammergerichtsprozessen. Aufgezeigt an Beispielen aus Speyer und Umgebung, in: BAUMANN/EICHLER/XENAKIS (Hgg.), Augenscheine (wie Anm. 4), S. 9–22. Siehe auch allgemein der Katalog: BAUMANN/EICHLER/XENAKIS (Hgg.), Augenscheine (wie Anm. 4).

25. PAUL WARMBRUNN, Die Arbeiten des Malers und Kartographen Wilhelm Besserer für das Reichskammergericht in Speyer im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz 105 (2007), S. 151–179.
26. GLA Karlsruhe, PISlg H-Steinmauern 4, 87 x 54 cm, 1582, Wilhelm Besserer.
27. GLA Karlsruhe H-e-9, 84 x 168 cm, 1594, Wilhelm Besserer.
28. Auch Christoph Hösel. Der Maler stammt aus Speyer. Siehe hierzu: ALBERT SCHWARZ, Rund um Neuscharfeneck – Land- und Herrschaft um 1550, Eschbach 2004, S. 8.
29. LA Speyer, Best. W 2 vorl. 45/BayHStA, PISlg Nr. 10050, 99 x 115cm, Christoph Hösel, 1564.
30. ALBERT SCHWARZ, Rund um Neuscharfeneck – Land- und Herrschaft um 1550. Eschbach 2004.
31. NRW Staatsarchiv Duisburg, RKG 0627, Nr. 1061, Q 31, 85 x 57 cm, 1746.
32. Ebenda.
33. BayHStA München, PISlg 9982, 42 x 58 cm, Georg Riederer, 1560. Siehe hierzu auch die Akte: BayHStA München, RKG, Nr. 1312.

34. Eine Beschreibung der Mehrhorizontperspektive ohne sie freilich so zu benennen liefert der Aufsatz von HERMEL/MEISTER/RECKER, Ein Streit um Hoheitsrechte (wie Anm. 7), S. 119–184, S. 126–127.
35. Hess. Staatsarchiv (künftig: HStA) Marburg, Karten P II, Nr. 14867, ca. 100 x 60 cm, 1575; EVELIEN TIMPENER, Die Karte als Argument? (wie Anm. 8), S. 195–219, besonders S. 196–197. Siehe dort auch weitere Nachweise.
36. HStA Marburg, Karten P II, Nr. 14867, ca. 100 x 60 cm, 1575.
37. Stadtarchiv Lübeck, Bestand Reichskammergericht, S 8, Q 26, S. 590f.
38. Siehe zu Amberger: MARTIN ROBE, Einen „wahrhaftigen, onfeeligen Augenschein, welches die hochst beweyung ist“. Die Augenscheinkarte von Christoph Amberger, in: BAUMANN/EICHLER/XENAKIS (Hgg.), (wie Anm. 4), S. 47–53. GERHARD LEIDL, Der Lech bei Füssen 1553, in: Altbayerische Flußlandschaften. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, München 1998, S. 138–145. Allgemein zu Christoph Amberger: ANNETTE KRANZ, Christoph Amberger – Bildnismaler zu Augsburg. Städtische Eliten im Spiegel ihrer Porträts, Regensburg 2004.
39. BayHStA München, PISlg 2602, 70 x 182 cm, Christoph Amberger, ca. 1554 und BayHStA München, Reichskammergericht, Nr. 228 I-II, Q 32 unfoliiert.

40. LEIDEL, *Der Lech bei Füssen* (wie Anm. 38), S. 140 und BayHStA München, Reichskammergericht, Nr. 228 I-II, Q 32 unfoliiert.
41. Ebenda und LEIDEL, S. 141.
42. BayHStA München, Reichskammergericht, Nr. 228 I-II, Q 32 unfoliiert.
43. LEIDEL, *Der Lech bei Füssen*, S. 141.
44. BayHStA München, PISlg 2603a, Teilplan 100 x 80 cm, Maler unbekannt, ca. 1554.
45. HStA Marburg, Bestand 255, Nr. A 16a.
46. HStA Marburg, Bestand 255, Nr. A 16a, Q 66 f. 421r.
47. Ebenda.
48. Ebenda.
49. “Evidentia enim est ita notaria ut oculis cerni possit, quod nos ‚augenscheinlich‘ vocamus”, RUTGER RULANT, *De Commissariis et commissionibus camerae imperialis*. [...], Frankfurt am Main 1597, Pars II, Liber III, caput I.
50. Siehe hierzu auch GABRIELE WIMBÖCK/KARIN LEONHARD/ MARKUS FRIEDRICH (Hgg.), *Evidentia – Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit*, Einleitung, in: DIES. (Hgg.),

Evidentia – Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2007, S. 11–40.

51. THOMAS HORST, Die Welt als Buch. Gerhard Mercator und der erste Welt-Atlas. München 2012, S. 76.
52. FRANZ XAVER VON WEGELE, Artikel: „Sebastian von Rotenhahn“, in: ADB 29 (1889), S. 299–301.
53. JULIEN BÉRARD, Die Habsburger und die Kartographie der Niederlande im 16. Jahrhundert, in: BAUMGÄRTNER, Fürstliche Koordinaten (wie Anm. 4), S. 299–320, S. 314.
54. WILHELM FÜSSEL, Der Nachlass Peter Apians. Eine Erbstreitigkeit vor dem Reichskammergericht, Wissenschaftliches Jahrbuch des Deutschen Museums 1991, S. 99–130.
55. STEFAN HOPPE, Die vermessene Stadt. Kleinräumige Vermessungskampagnen im Mitteleuropa des 16. Jahrhunderts und ihr funktionaler Kontext, in: BAUMGÄRTNER, Fürstliche Koordinaten (wie Anm. 4), S. 251–276, S. 256.
56. ANETTE BAUMANN, Visitationen am Reichskammergericht, Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588) (baR 24), München 2018, S. 175.
57. Ebenda.

58. Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. Don. A III 54. Fol. 23v. Abbildung in: CASIMIR BUMILLER/BERNHARD RÜTH/EDWIN ERNST WEBER (Hgg.), Mäzene, Sammler, Chronisten. Die Grafen von Zimmern und die Kultur des schwäbischen Adels, Stuttgart 2012, S. 113.
59. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Inv. Nr. WI 717. Öl und Tempera auf teilweise mit Leinwand beklebtem Holzträger 78 cm hoch, 113,6 cm breit, 11,9 cm tief, Provenienz ungeklärt, seit 1881/82 in Nürnberg nachweisbar, entstanden wohl um 1538.
60. THOMAS ESER, Schiefe Bilder. Die Zimmersche Anamorphose und andere Augenspiele aus der Sammlung des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Nürnberg 1998.
61. Ebenda, S. 16.
62. Ebenda.
63. Ebenda, S. 18.
64. Ebenda, S. 18.
65. Ebenda, S. 38f.
66. JOHANN VON PFALZ-SIMMERN, Hieronymus Rodler (Drucker), Eyn schön nützlich Büchlein und Underweisung der Kunst des Messens ..., Simmern 1531.

67. CHRISTINA LECHTERMANN, Herrschaft und Messkunst. Das geometrische Erbe der Kurfürsten von Pfalz (-Simmern), in: KAY PETER JANKRIFT/ ALEXANDER KAGERER/CHRISTIAN KAISER/MARTIN ROMERA/MARIA ANGELES, Natur und Herrschaft. Analysen zur Physik der Macht, München 2016, S. 187–218.
68. Siehe hierzu UTE SCHNEIDER, Die Macht der Karten. Eine Geschichte der Kartographie vom Mittelalter bis heute, 3. erweiterte und aktualisierte Auflage 2012, S. 66–72.
69. BayHStA München, Plansammlung 21412, braune Federzeichnung, 30,6 x 55,3 cm, Akte: BayHStA München, Reichskammergericht Nr. 14694; siehe auch LEIDL, Die Gegend um Geilsheim östlich von Wassertrüdingen, in: LEIDEL (Bearb.), Von der gemalten Landschaft (wie Anm. 4), S. 262–265.
70. Ebenda.
71. Bezirk Assinghausen in Waldeck, LA NRW – Abteilung Westfalen – W 51, Kartenslg. A, Nr. 566, Arnold Mercator, 1572; Plan der Weser von der Werre bei Rhene bis Vlotho, LA NRW – Abteilung Westfalen – W 51, Kartenslg. A, Nr. 19916.1996, Arnold Mercator, 1581.
72. LASA Wernigerode, Rep. 53. Nr. 67 Bd. I-X, Q 217, ca. 1711.
73. Ebenda.

**Schriftenreihe der Gesellschaft
für Reichskammergerichtsforschung e.V.:**

- Heft 1 Bernhard Diestelkamp
Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1985
(ISBN 3-935279-03-5)
- Heft 2 Sigrid Jahns
Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, 1986
(ISBN 3-935279-04-3)
- Heft 3 Volker Press
Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, 1987
(ISBN 3-935279-05-1)
- Heft 4 Filippo Ranieri
Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar. Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit, 1988
(ISBN 3-0935279-06-X)
- Heft 5 Roman Herzog
Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht, 1988/89
(Vergriffen)
(ISBN 3-935279-07-8) (Vergriffen)

- Heft 6 Winfried Schulze
Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im 16. und
17. Jahrhundert, 1989
(ISBN 3-935279-08-6)
- Heft 7 Heinz Duchhardt
Nicht-Karrieren. Über das Scheitern von Reichskammerge-
richtskandidaturen und -Präsentationen, 1989
(ISBN 3-935279-09-4)
- Heft 8 Paul L. Nève
Die Lütticher Revolution 1789 vor dem Reichskammergericht,
1990
(ISBN 3-935279-10-8)
- Heft 9 Georg Schmidt-von Rhein
Das Reichskammergericht in Wetzlar, 3. veränd. u. erw. Aufl.,
2000
(ISBN 3-935279-28-0)
- Heft 10 Peter Moraw
Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhun-
dert, 1990
(ISBN 3-935279-12-4)

- Heft 11 Karl Otmar Frhr. von Aretin
Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation
1767–1776, 1991
(ISBN 3-935279-13-2) (Vergriffen)
- Heft 12 Hans Werner Hahn
Reichskammergericht und Stadtentwicklung:
Wetzlar 1689–1806, 1991
(ISBN 3-935279-14-0)
- Heft 13 Friedrich Battenberg
Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen
Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative
Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch, 1992
(ISBN 3-935279-15-9)
- Heft 14 Monika Neugebauer-Wölk
Reichsjustiz und Aufklärung. Das Reichskammergericht im
Netzwerk der Illuminaten, 1993
(ISBN 3-935279-16-7)
- Heft 15 Hartmut Schmidt
Der Rechtspraktikant Goethe, 1993
(ISBN 3-935279-17-5)

- Heft 16 Ralf-Peter Fuchs
Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeitsbeschwerden und Injurienklagen, 1994
(ISBN 3-935279-18-3)
- Heft 17 Maximilian Lanzinner
Reichsversammlungen und Reichskammergericht
1556–1586, 1995
(ISBN 3-935279-19-1)
- Heft 18 Jürgen Weitzel
Damian Ferdinand Haas (1723–1805) – ein Wetzlarer Prokura-
torenleben, 1996
(ISBN 3-935279-20-5)
- Heft 19 Hartmut Harthausen
Geistiges Leben im Umkreis des Reichskammergerichts in
Speyer, 1997
(ISBN 3-935279-21-5)
- Heft 20 Johannes Arndt
Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe“. Ein Untertanen-
prozeß vor den Territorialgerichten, 1997
(ISBN 3-935279-22-1)

- Heft 21 Irene Jung
„Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“. Frauen wenden sich an das Reichskammergericht, 1998
(ISBN 3-935279-23-X) (Vergriffen)
- Heft 22 Wolfgang Prange
Schleswig-Holstein und das Reichskammergericht in dessen ersten fünfzig Jahren, 1999
(ISBN 3-935279-24-8)
- Heft 23 Bernhard Ruthmann
Krisenjahre am Reichskammergericht 1612–1614, 1999
(ISBN 3-935279-25-6)
- Heft 24 Josef Leeb
Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht, 2000
(ISBN 3-935279-26-4)
- Heft 25 Raimund J. Weber
Reichspolitik und reichsgerichtliche Exekution. Vom Markgrafenkrieg (1552–1554) bis zum Lütticher Fall (1789/90), 2000
(ISBN 3-935279-27-2)

- Heft 26 Peter Oestmann
Germanisch-deutsche Rechtsaltertümer im Barockzeitalter –
eine Fallstudie, 2000
(ISBN 3-935279-29-9)
- Heft 27 Sönke Lorenz
Erich Mauritius († 1691 in Wetzlar) – ein Jurist im Zeitalter der
Hexenverfolgung, 2001
(ISBN 3-935279-30-2)
- Heft 28 Anette Baumann
Anwälte am Reichskammergericht. Die Prokuratorendynastie
Hofmann in Wetzlar (1693–1806), 2001
(ISBN 3-935279-31-0)
- Heft 29 Bernhard Diestelkamp
Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters, 2002
(ISBN 3-935279-32-9)
- Heft 30 Gabriele Recker
Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten des
Reichskammergerichts, 2004
(Mit zahlreichen farbigen Abbildungen)
(ISBN 3-935279-35-3)

- Heft 31 Eric-Oliver Mader
Das Reichskammergericht, der Reichsdeputationshauptschluss
und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher
Nation, 2005 (ISBN 3-935279-36-1)
- Heft 32 Bernd Schildt
Die Entwicklung der Zuständigkeit des
Reichskammergerichts, 2006
(ISBN 3-935279-37-X)
- Heft 33 Winfried Hassemer
Notizen über Gerichtsbarkeit, 2007
(ISBN 3-935279-39-6)
- Heft 34 Michael Stolleis
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Deutsches Reich,
„Drittes Reich“ – Transformation und Destruktion einer
politischen Idee, 2007 (ISBN 3-935279-40-X)
- Heft 35 Siegrid Westphal
Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am
Reichskammergericht, 2008
(ISBN 3-935279-41-8)

- Heft 36 Anja Amend-Traut
Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im
römisch-deutschen Reich und Ihre Bedeutung für die
Privatrechtsgeschichte, 2008
(ISBN 3-935279-42-6)
- Heft 37 Anja Amend-Traut
Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesellschaften
vor dem Reichskammergericht, 2009
(ISBN 3-935279-43-4)
- Heft 38 Steffen Wunderlich
Über die Begründung von Urteilen am Reichskammergericht
im frühen 16. Jahrhundert, 2010
(ISBN 3-935279-44-2)
- Heft 39 Andreas Voßkuhle
Religionsfreiheit und Religionskritik – Zur Verrechtlichung
religiöser Konflikte, 2011
(ISBN 3-935279-45-0)
- Heft 40 Horst Carl
Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte – das Reich als
Medienereignis, 2011
(ISBN 3-935279-46-9)

Heft 41 Anette Baumann

Korruption und Visitation am Reichskammergericht im
18. Jahrhundert: eine vorläufige Bilanz, 2012
(ISBN 3-935279-47-7)

Heft 42 Alexander Denzler

Sie haben sich totgearbeitet: Die Visitation des Reichskammer-
gerichts von 1767 bis 1776, 2014
(ISBN 3-935279-48-5)

Heft 43 Anette Baumann

Die Gutachten der Richter – Ungedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524–1627),
2015
(ISBN 3-935279-50-7)

Heft 44 Stefan Andreas Stodolkowitz

Vom Handel mit Ellen, Stahl- und Eisenwaren. Eine
Zunftstreitigkeit vor dem Oberappellationsgericht Celle, 2015
(ISBN 3-935279-51-5)

Heft 45 Karl Härter

Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten:
Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit, 2017
(ISBN 3-935279-52-3)

Heft 46 Stefan Andreas Stodolkowitz

Götz von Berlichingen. Goethes Drama als Spiegel
der Rechtsgeschichte
(ISBN 3-935279-53-1)

Heft 47 Anette Baumann

Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806, 2019
(ISBN 3-935279-54-X)